NR. 9



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

20.1.81 Beh

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. 13 BBauG

GEM BESCHLUSS DES RATES VOM 28.08.1980
SOLL DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT GEÄNDERT WERDEN:

1. DIE BISHERIGE EINSCHRÄNKUNG IM NÖRDLICHEN TEIL DES PLANGEBIETES WIRD DAHINGEHEND ERGÄNZT, DAS DORT BETRIEBE ZUGELASSEN SIND, DIE IN DER ABSTANDSLISTE VON LFD. NR. 163 FF. AUFGEFÜHRT SIND.

ÄNDERUNGSVERFÜGUNG DES R.P. VOM 3.1.78
ERGÄNZUNG GRÜNFLÄCHE SCHUTZSTREIFEN

DIESE ÄNDERUNG(EN) SIND GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.08.1976, IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, UND § 4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 19.12.1974, IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, VOM RAT DER GEMEINDE AM 26.3.1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HILLE, DEN 30.3.1981

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

INKRAFTTRETEN

GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN AM 6.5.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

HILLE, DEN 12.5.1981

BÜRGERMEISTER

2.2.1978 Be.
9.12.1976 Be.

FESTSETZUNGEN (§ 9 B.BAUG.)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHEIMBETRIEBE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- ~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- ~~UMFORMSTATION~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~ELT. FREILEITUNG~~
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE~~
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- GRÜNFLÄCHE (SCHUTZSTREIFEN)
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ~~VORGESCHLAGENE BEPFLANZUNG~~
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE~~
- WASSERFLÄCHE
- ~~SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, USW.~~

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUMASSENZAHL	BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE: NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE: GEBÄUDE	GEB. HÖHE: NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
	Z		GRZ	GFZ	BMZ								
GE(E) GEWERBEGEBIET	—	2	0,8	1,6	—	0	—	—	—	—	—		

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) B.BAUG.)

- ~~STRAßEN, WEGE ETC. MIT ABGESETZTEN GENAU PLANFESTGESTELLTEN GRENZEN~~
- ~~GRENZE DES BESONDERS GESCHÜTZTEN GEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ZONE III A DES WASSERSCHUTZGEBIETES HILLE/SÜDHEMMERN

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER N.N.
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. _____ MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM _____ ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
ORTSTEIL HILLE
„GLINST"

AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1.000

GEMARKUNG: HILLE

FLUR: 18 UND 20

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 9,3 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2,9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (B BAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341), § 4 DER 1. DVO ZUM B. BAUG. IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 293/SGV. NW. 2311), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) VOM 26. NOVEMBER 1968, § 103 DER BAUORDNUNG NW. SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW.

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
PLANERBÜRO IBRÜGGER
STADT-, REGIONAL-, UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
495 MINDEN, SCHARN 6, RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
I. A.
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MINDEN, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
i. A.
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~VOM~~ _____ WIRD BESCHEINIGT
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~, GEMEINDE VOM 18.12.1973 _____ AUFGESTELLT WORDEN.
(Siegel)
(Rohde)
Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE AM 10.12.74 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21.06.76 ___ BIS 21.07.76 ___ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE AM 22.12.76 ___ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
(Siegel)
(Rohde)
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 3.1.78 _____ GENEHMIGT WORDEN.
Akz. 35.21.11-603/Hi.4
(Siegel)
(Bakker)
Der Regierungspräsident

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 2.3.78 _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN ~~HAT~~ liegt VOM 3.3.78 ___ BIS _____ ÖFFENTLICH AUS. ~~GELEGEN~~
Der Bürgermeister
(Rohde)